



# Ukraine Reisepass



Lexilog-Suchpool



## Erster deutscher Pass für ein in der Ukraine geborenes deutsches Kind, Namenserklärung und Geburtsanzeige

Das **Rechts- und Konsularreferat** der deutschen Botschaft befindet sich in der wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, 01901 Kiew. Einen Termin für die Passbeantragung können Sie über das Terminvergabesystem der Botschaft unter folgendem Link buchen:

[Terminbuchung](#)

### I. Passantrag für das Kind

Die Passbeantragung muss persönlich erfolgen, d. h. Vater, Mutter und Kind müssen persönlich in der Botschaft anwesend sein. Wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, genügt die persönliche Anwesenheit des sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes. In diesem Fall muss ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorgelegt werden (z.B. Gerichtsbeschluss oder Bescheinigung nach Artikel 135 des Familiengesetzbuches der Ukraine).

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit (ACHTUNG: bitte prüfen Sie, welche Unterlagen für Ihren Antrag relevant sind):

- Passantrag (Formular für Minderjährige auf unserer Website)
- zwei aktuelle Passfotos des Kindes mit hellem Hintergrund, siehe Fotomustertafel unter folgendem Link: [Fotomustertafel der Bundesdruckerei](#)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Mutter und des Vaters
- gültige Inlands-/Reisepässe der Mutter und des Vaters
- ggf. vollständiger standesamtlicher Registerauszug aus dem Geburtenregister (als Nachweis der vor dem ukrainischen Standesamt erfolgten Vaterschaftsanerkennung bei nicht verheirateten Eltern)
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern (auch bei Vorehen)
- ggf. Scheidungsurkunde(n)
- ggf. Sterbeurkunde des Ehepartners
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des vermittelnden Elternteils (Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis etc.)
- ggf. deutsche Geburtsurkunde oder Namensbescheinigung eines älteren Geschwisterkindes

Bitte bringen Sie **alle Dokumente im Original und je 2 einfache Kopien** mit. Sie erhalten die Originale unmittelbar nach Prüfung zurück.

Ukrainische Urkunden und ukrainische Gerichtsbeschlüsse legen Sie bitte mit **Apostille** und mit **deutscher Übersetzung** gem. ISO-Norm (ISO 9:1995) hier vor. Informationen hierzu finden Sie auf unserem gesonderten Merkblatt auf unserer Homepage.

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern. Bei komplizierteren familiären bzw. namensrechtlichen Konstellationen kontaktieren Sie uns gerne vorab.

Bei Kindern unter 12 Jahren können Sie zwischen einem **Kinderreisepass** (Gebühr 26 Euro, Bearbeitungszeit ca. 1 Arbeitstag, bei Rückfragen ggf. länger) **oder biometrischem Reisepass** (Gebühr 58,50 Euro; Bearbeitungszeit 4-6 Wochen) wählen. Der Kinderreisepass ist ein vollwertiger Pass allerdings ohne elektronischen Chip und wird deshalb von einigen wenigen Ländern nicht als Dokument zur (visumfreien) Einreise anerkannt. Für die Einreise nach Deutschland genügt ein Kinderreisepass.

---

## II. Erklärung zur Namensführung des Kindes

Die Namensführung eines (auch) deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Die Namensführung des Kindes kann daher nicht ohne weiteres aus der ukrainischen Geburtsurkunde übernommen werden. Nach deutschem Namensrecht gilt folgendes:

- Kinder von Eltern, die bei Geburt einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten automatisch den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich.
- Führen Vater und Mutter bei Geburt **keinen gemeinsamen Familiennamen**, müssen sie vor der Passausstellung unter Umständen eine **Namenserklärung** gegenüber einem deutschen Standesbeamten abgeben.

Führt das deutsche Namensrecht nicht zu dem gewünschten Ergebnis, kommt ggf. eine Rechtswahl in das Heimatrecht eines Elternteils (z. B. in das ukrainische Namensrecht) in Frage.

Sollte in Ihrem Fall eine Namensklärung erforderlich sein, können Sie diese bei uns in der Botschaft abgeben – aus praktischen Gründen gern gleichzeitig mit dem Passantrag. **Die Botschaft leitet Ihre Namensklärung an das zuständige Standesamt in Deutschland weiter.**

Für die Namensklärung legen Sie neben dem ausgefüllten **Antragsformular** („Namenserklärung“) bitte die **gleichen Unterlagen wie für die Passbeantragung** (siehe oben) bei der Botschaft vor. Gebühren fallen an für die Beglaubigung der Unterschriften beider Elternteile (25 Euro) und für die Beglaubigung der nach Deutschland zu übersendenden Kopien (1,50 Euro/pro Seite).

### III. Nachbeurkundung der Geburt in Deutschland

Es besteht die Möglichkeit, die Geburt Ihres Kindes auch in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. Sie erhalten dann eine deutsche Geburtsurkunde für Ihr Kind. Das **Antragsformular** für die Geburtsanzeige enthält auch eine Erklärung zur Namensführung (Punkt II wäre also gleich miterledigt). Die vorzulegenden **Unterlagen** sind auch hier identisch mit denen für die Passbeantragung.

Sie sind nicht verpflichtet, die Geburt in Deutschland beurkunden zu lassen. Eine **Geburtsanzeige** hat aber für Sie einige **Vorteile** (v. a. wenn Sie mit der Familie künftig in Deutschland leben möchten oder für die Zukunft weitere Umzüge absehbar sind):

- Deutsche Geburtsurkunden werden von deutschen Behörden ohne jede weitere Förmlichkeit anerkannt und haben hinsichtlich der enthaltenen Angaben **volle Beweiskraft**.
- Es können **jederzeit deutsche Geburtsurkunden in beliebiger Zahl** ausgestellt werden.
- Es kann ein **mehrsprachiger Auszug aus dem deutschen Geburtsregister** ausgestellt werden, der auch in vielen anderen europäischen Staaten ohne Anbringung einer Apostille oder Legalisation anerkannt wird.

Die Höhe der für die Eintragung im Geburtenregister und Urkundenausstellung anfallenden Gebühren richtet sich nach Landesrecht und variiert daher je nach Standesamt. Gleiches gilt für die Bearbeitungsdauer.

---

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*